

Gefahr eines Mißbrauchs nicht ausgeschlossen. Dieser Unterschied und das Bestreben, das Publicum in diesem Punkte möglichst zu sichern, hat die Deputation dazu geführt — wie nachher hervorzuheben ist —, zu beantragen, daß bei den Gerichten, wie bei den Notaren eine Einrichtung getroffen wird, welche es ermöglicht, jederzeit zu controliren, ob eine Beglaubigung, die hinausgegeben wird, ordnungsmäßig ausgeführt worden ist. Ich komme darauf später wieder zurück.

Mit Rücksicht auf diesen Antrag, der zu § 11a gestellt werden wird, schlägt die Deputation der Kammer die Annahme des § 2 vor, und nur die Aenderung ist zu beantragen, daß die Worte „angestellten Personen“ umgeändert werden sollen in „in Pflicht stehenden“, und zwar dies aus dem Grunde, damit die Beglaubigung auch durch Referendare erfolgen kann, welche im Vorbereitungsdienste stehen. Diese Referendare sind bei den Amtsgerichten nicht sowohl angestellt, als vielmehr zugelassen; sie stehen im Allgemeinen für alle Amts- bez. Landgerichte in Pflicht und der Ausdruck „in Pflicht stehenden“ ist deshalb umfassender, als der hier angewendete Ausdruck „angestellten“. Der Antrag würde also dahingehen:

- „1. in § 2 erster Absatz auf der ersten Zeile das Wort „angestellten“ mit den Worten: „in Pflicht stehenden“ zu vertauschen und
2. den § 2 mit dieser Abänderung, im Uebrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 2. — Es meldet sich Niemand zum Wort.

„Will die Kammer im § 2 erster Absatz auf der ersten Zeile das Wort „angestellten“ vertauschen mit den Worten: „in Pflicht stehenden“?“

Einstimmig: Ja.

Ferner:

„Mit dieser Abänderung den § 2 im Uebrigen unverändert nach der Vorlage annehmen?“

Ebenfalls einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: § 3 setzt fest, daß notarielle Beglaubigungen nur durch sogenannte Vollnotare bewirkt werden können. Dies entspricht der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859. Die Deputation beantragt:

„den § 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Behmen: Hat Jemand zu § 3 Etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht.

„Genehmigt die Kammer § 3 unverändert nach der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: § 4 bezieht sich auf die Feststellung der Identität Desjenigen, der eine Unterschrift oder den Inhalt einer Urkunde anerkennt. Es ist natürlich eine ganz wesentliche Voraussetzung, daß die Person Desjenigen, der eine Unterschrift als die seine anerkennt, gegenüber dem Gericht sowohl wie dem Notar feststehen muß. Für diese Feststellung giebt es verschiedene Modalitäten: entweder kann die betreffende Person Demjenigen, der die Beglaubigung vorzunehmen hat, bekannt sein, oder sie ist bekannt einer zweiten im Gericht angestellten Person, oder, wenn dies nicht der Fall ist, sie wird als identisch anerkannt von Zeugen. Die Bestimmungen in § 4 unter 1, 2 und 3 entsprechen den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie schreiben vor, daß die betreffende Person entweder dem beurkundenden Beamten oder Notar selbst, oder, bei gerichtlicher Beglaubigung, einem andern, nach § 2 Absatz 1 zur Vornahme von Beglaubigungen berechtigten Beamten desselben Gerichts, oder einem bei demselben in Pflicht stehenden Gerichtsbeisitzer, oder im Falle der notariellen Beglaubigung einem zweiten Notar bekannt sein muß.

Etwas weniger zweifellos stellt sich die Frage des Erfordernisses von zwei sogenannten Recognitionenzeugen. Einmal ergiebt sich hier die Schwierigkeit, Bestimmungen zu treffen über die Qualification dieser Zeugen. Das Gesetz sagt zwar: sie müssen dem Gerichte persönlich und als glaubhaft bekannt sein; allein, was als Voraussetzung namentlich der Glaubhaftigkeit gelten soll, ist schwierig zu bestimmen. Die Vorlage hat sich auch nach dem Vorgange der früheren Gesetzgebung darauf beschränken müssen, das Erforderniß aufzustellen, daß die Zeugen erwachsen sein müssen. Mit diesem allgemeinen Ausdruck muß sich auch die Proceßordnung bei den Bestimmungen begnügen, welche von der Zustellung von Schriftstücken handeln. Die sogenannte Ersatzzustellung kann auch nur an erwachsene Personen erfolgen. Wer als erwachsene Person anzusehen ist und als solche zu gelten hat, das muß der Erwägung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Da die Zeugen glaubhaft sein sollen, so wirft sich weiter die Frage auf, ob nicht ein Zeuge — vorausgesetzt, daß er glaubhaft ist — genügen müßte, und dies umsomehr, als es bekanntlich sehr oft große Schwierigkeiten macht, zwei Zeugen aufzutreiben, die bei Gericht persönlich und als glaubhaft bekannt sind oder die der Notar persönlich und als glaubhaft kennt. Dies